

lich der zuständigen Dienststelle der DVP meldet, begeht gemäß § 51 des Personenstandsgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Die Durchführung des Ordnungsverfahrens obliegt auf der Grundlage des OWG dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Kreises (vgl. dazu auch 7.6.).

16.3.2. *Ordnungs- und Genehmigungsangelegenheiten*

Gemäß § 34 und § 48 GöV obliegen den Räten der Bezirke und Kreise Aufgaben in Ordnungs- und Genehmigungsangelegenheiten. Diese Angelegenheiten sind im einzelnen in speziellen Rechtsvorschriften geregelt. Danach ist z. B. im Interesse einer gesicherten staatlichen Ordnung und des Schutzes gesamtgesellschaftlicher und persönlicher Interessen für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten die Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Zustimmungen oder Anerkennungen erforderlich. In der Regel sind einzelne Ratsmitglieder oder die Leiter von Fachorganen im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit berechtigt, diese zu erteilen.

Es fallen also nicht alle Ordnungs- und Genehmigungsangelegenheiten in die Zuständigkeit der Fachorgane Innere Angelegenheiten. In der Regel wird in speziellen Rechtsvorschriften ausgewiesen, wann die entsprechenden anderen Fachorgane oder der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für Inneres in Ordnungs- und Genehmigungsangelegenheiten zu entscheiden haben.

So entscheiden z. B. gemäß § 2 Abs. 2 der VO über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6.11.1975 (GBl. I 1975 Nr. 44 S. 723) über die staatliche Anerkennung von Vereinigungen auf örtlicher Ebene

— der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Stadt- oder Landkreises für Inneres, wenn sich die Tätigkeit der Vereinigung auf den Stadt- oder Landkreis beschränkt ;

— der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Inneres, wenn sich die Tätigkeit der Vereinigung über mehrere Kreise des Bezirkes erstreckt.

Die Zuständigkeit des Leiters der Hauptabteilung Innere Angelegenheiten ist gegeben, wenn sich die Tätigkeit der Vereinigung über mehrere Bezirke erstreckt, wenn es sich um Vereinigungen mit internationaler Bedeutung oder Vereinigungen von Bürgern anderer Staaten in der DDR handelt (vgl. hierzu auch 5.2.).

Als Beispiel für die Entscheidung von Ordnungs- und Genehmigungsangelegenheiten durch andere Fachorgane seien hier die Abteilungen Kultur der Räte der Bezirke und Kreise genannt, die die Genehmigungen für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen auf der Grundlage der AO über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen vom 20. 7.1959 (GBl. I 1959 Nr. 46 S. 640) sowie der AO Nr. 2 dazu vom 25.3.1975 (GBl. I 1975 Nr. 16 S. 307) erteilen.

16.3.3. *Der Liegenschaftsdienst*

Zur Verantwortung des Liegenschaftsdienstes gehören die Dokumentation und Sicherung der Bodennutzungs- und Bodeneigentumsverhältnisse, die Dokumentation und Kontrolle des Grundstücksverkehrs sowie die Liegenschaftsvermessung. Dazu notwendige Aufgaben sind u. a. die Einrichtung, Aktualisierung und Vervollkommnung der Liegenschaftsdokumentation, wie des Liegenschaftskatasters, des